

Anforderungen an Familienplatzierungs-Organisationen im Bereich Kinder- und Jugendhilfe

1 Vorbemerkungen

Die vorliegenden Anforderungen sind zwischen Herbst 2005 und Frühsommer 2006 von einer dafür eingesetzten Arbeitsgruppe (siehe Seite 6) erarbeitet worden. Mit dem Vorfall im März 2006, als die Platzierung von schwierigen Jugendlichen in Spanien ein grosses Medienecho auslösten, haben sie zusätzliche Aktualität erhalten.

Gerade weil die zuweisenden Stellen (Jugendamt, Jugendanwaltschaft, Sozialamt, Beratungsstellen, etc.) vermehrt Kinder und Jugendliche aus sehr schwierigen Verhältnissen oder Situationen vorübergehend oder länger in Pflegefamilien platzieren, und dabei die Dienste von Familienplatzierungs-Organisationen in Anspruch nehmen, ist die Forderung nach staatlicher Aufsicht umso wichtiger geworden.

Unter dem Begriff Familienplatzierungs-Organisationen verstehen wir: Familienplatzierungs-Organisationen oder ähnliche Verbundlösungen sowie "institutionelle Plätze" oder heimähnliche Einrichtungen (d.h. die Plätze gehören zum Betrieb). Sie erfüllen – genau wie die zuweisenden Stellen oder die stationären Einrichtungen – einen Auftrag der öffentlichen Hand. Weil jedoch die gesetzlichen Grundlagen in den meisten Kantonen fehlen, verfügen sie in der Regel weder über Betriebsbevollmächtigungen noch übt der Kanton eine fachliche Aufsicht über ihre Arbeit aus.

Mit dem vorliegenden Grundlagendokument will Integras Behörden und Politik zum Handeln bewegen. Indem verbindliche Minimalanforderungen an Familienplatzierungs-Organisationen festgehalten sind, werden die Kantone aufgefordert, diese Organisationen als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe anzuerkennen und damit die fachliche Aufsicht über deren Wirken zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen diese Familienplatzierungs-Organisationen auch der IVSE (Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen) unterstellt werden können, damit die Platzierung in Pflegefamilien ausserhalb des Standortkantons ebenfalls geregelt ist.

Die vorliegenden Richtlinien gelten für Familienplatzierungs-Organisationen, die die Platzierung von schwierigen Kindern oder Jugendlichen in Pflegefamilien in der Schweiz verbindlich begleiten und betreuen.

Für Platzierungen im Ausland gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen.

Grundlagen für diese Richtlinien sind die Bundesverfassung (Art. 11 und 41), die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand 29. November 2002) und die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes (Art. 3, 12 und 20). (Siehe Anhang)

Der Vorstand Integras hat im Juni 2006 diese Richtlinien verabschiedet.

1.1 Beteiligte und Unterbringung in Pflegefamilien

1.1.1 Kinder und Jugendliche

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche mit besonderen Betreuungsbedürfnissen, an deren Begleitung und Erziehung erhöhte Anforderungen gestellt werden und die in einem familiären Rahmen die Chance auf Entwicklung erhalten.

1.1.2 Pflegefamilien

Familien¹, die bereit sind, für einen bestimmten Lebensabschnitt ihren familiären „Kosmos„ zu erweitern und sich mit jungen Menschen auf einen neuen Gestaltungs- und Bindungsprozess einzulassen. Sie bieten für die Dauer der Platzierung eine verlässliche Betreuung für das Kind/den

¹ Unter «Familie» verstehen wir hier und im Folgenden eine Vielfalt von Lebensformen von Menschen, die zusammen in einem Haushalt leben und eine gemeinsame Lebensperspektive haben.

Jugendlichen in "nichtaustauschbaren" Beziehungen (im Unterschied zur Platzierung im Heim, wo mehrere Bezugspersonen für die Kinder/Jugendlichen da sind).

Pflegefamilien sind Familien, die bereit sind, «öffentliche Familien» zu werden, d.h. ihre pädagogischen Grundhaltungen offenzulegen und hinterfragen zu lassen. Von ihnen wird erwartet, dass sie sich mit ihrer persönlichen Lebensweise, mit ihren Traditionen, sozialen und familiären Kontakten für das Kind oder den Jugendlichen öffnen. Sie sind offen für andere Lebensentwürfe und bereit zum Kontakt mit der Herkunftsfamilie. Sie sind zur Zusammenarbeit bereit mit den Verantwortlichen (Vormundschaftsbehörden, Mandatsträger, etc.) und der Familienplatzierungs-Organisation. Sie wissen und akzeptieren, dass durch die Aufnahme eines Kindes Schnittstellen zu einem anderen Familiengeflecht geschaffen werden.

1.1.3 Familienplatzierungs-Organisation

Die Familienplatzierungs-Organisation übernimmt Werbung, Auswahl, Vermittlung, Beratung und Begleitung sowie Aus- und Weiterbildung der Pflegefamilien. Sie ist Auftraggeberin oder Arbeitgeberin (gemäss OR) für die Pflegefamilien und übernimmt die üblichen Funktionen eines Arbeitgebers wie Administration, Bereitstellung der Arbeitsmittel und die angemessene Entschädigung für die Pflegefamilien, sowie die Sicherstellung aller erforderlichen Versicherungen. Sie stellt die kontinuierliche Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien sicher und hält Entlastungsangebote bereit. Die Familienplatzierungs-Organisation sichert Fortbildungen für Pflegefamilien.

Geschäftsleitung und MitarbeiterInnen (Fachpersonal) der Familienplatzierungs-Organisation verfügen über Toleranz und Offenheit gegenüber verschiedenen Familienkonzepten und arbeiten mit den Pflegefamilien in partnerschaftlicher Form zusammen. Sie sind Ansprechpartner für die untergebrachten Kinder und Jugendlichen und halten Kontakt zu den Herkunftsfamilien, Behörden, Mandatsträgern sowie zu anderen Institutionen. Durch die Vielfalt der Aufgaben stehen die Fachpersonen in einem Spannungsfeld zwischen Beratung und Unterstützung einerseits und Aufsicht und Kontrolle andererseits. Für die beratende Arbeit ist eine systemische Sichtweise förderlich. Dies bedeutet, dass die Bedürfnisse und Anliegen aller Beteiligten einbezogen werden und mit Hilfe der Beratung ein Einvernehmen zum Wohle des Kindes erreicht wird.

Die Familienplatzierungs-Organisation sichert und entwickelt die Qualität weiter durch Personal- und Organisationsentwicklung und der regelmässigen Evaluation der Angebote.

Es ist für die Qualität des Angebotes ausserordentlich wichtig, dass die Familienplatzierungs-Organisation für die ganze Dauer der Platzierung für das Kind/Jugendlichen und die Pflegefamilie zuständig ist und somit das Arrangement immer eine Einheit darstellt, bestehend aus der Pflegefamilie, dem Kind oder Jugendlichen und der Familienplatzierungs-Organisation.

1.1.4 Zuweisende Stelle

Indikation und Rahmenvoraussetzungen: In Pflegefamilien werden Kinder und Jugendliche platziert, wenn in der Hilfeplanung Entwicklungschancen für das Kind speziell in einer Pflegefamilie mit dem unterstützenden Rahmen der Familienplatzierungs-Organisation gesehen werden.

Eine wichtige Voraussetzung für die Platzierung ist gegeben, wenn das Kind oder der/die Jugendliche in einer Familie leben möchte und die Herkunftsfamilie diese Lebensform für ihr Kind akzeptieren kann. Zumindest müssen zu erwartende Anforderungen von Seiten der Herkunftsfamilie durch die einweisende Behörde und/oder die zuweisende Stelle aufgefangen werden können. Es sollen klare Umgangsregelungen zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie gefunden werden. Auch Sorgerechtsfragen und die zeitliche Perspektive sollten geregelt sein.

1.1.5 Platzierung

Die Auswahl von Pflegefamilien wird von der Familienplatzierungs-Organisation gemacht und ist in der Regel mehrstufiger und längere Zeit andauernder Prozess. Bei der Auswahl von Bewerbern wird die Eignung nach persönlichen und fachlichen Aspekten überprüft. Persönliche Aspekte sind Belastbarkeit, Toleranz, Flexibilität und Offenheit. Fachliche Aspekte sind neben der allge-

meinen pädagogischen Kompetenz u.a. die Fähigkeit zur Selbstreflexion und die Bereitschaft, Beratung zu nutzen.

Besondere Sorgfalt gilt für die Platzierungsphase. Die Platzierung orientiert sich am Bedarf des Kindes oder Jugendlichen und muss gekennzeichnet sein durch Einbezug aller Beteiligten, grösstmögliche Offenheit, Klärung der Ziele, der zeitlichen Perspektiven, der Kontakte und der Zusammenarbeit. Die Sorgfalt bei der Gestaltung der Platzierungsphase bestimmt den Erfolg einer Unterbringung in einer Pflegefamilie entscheidend mit.

Die gleiche fachliche Sorgfalt ist für die Rückführung und Beendigung einer Pflegefamilienunterbringung erforderlich.

Die Verantwortung für die Platzierung liegt bei der einweisenden Behörde beziehungsweise der Inhaberin, dem Inhaber der elterlichen Sorge.

2 Rahmenbedingungen Familienplatzierungs-Organisation

2.1 Trägerschaft

Die Rechtsform der Trägerschaft muss sicherstellen, dass die strategische und operative Ebene in der Organisation getrennt sind (und nicht eine einzelne Person alle Entscheidungs- und Handlungskompetenzen hat). Das bedeutet, dass z.B. ein Aufsichtsorgan besteht, das analoge Kompetenzen hat wie ein Vereinsvorstand, ein Stiftungsrat oder ein Verwaltungsrat.

2.2 Finanzierung

Transparenz schaffen durch offenlegen / deklarieren von:

- Besitzverhältnisse, Anteil Eigenkapital / Anteil Fremdkapital
- Betriebsbeiträge von Staat, Privaten, Sponsoren
- Erträge durch Platzierungen
- Erträge durch andere Dienstleistungen
- Verwendung des Gewinns
- Gegenüberstellen von Tagespauschalen und detailliertem Betreuungskonzept
- Die Jahresrechnung wird durch eine externe Revisionsstelle geprüft

2.3 Transparenz der Leistung

Die Familienplatzierungs-Organisation veröffentlicht den Jahresbericht, in dem sowohl die inhaltliche Arbeit beschrieben ist, wie auch die Jahresrechnung offengelegt wird. Ein allfälliger Gewinn sowie dessen Zuweisung ist transparent.

2.4 Staatliche Aufsicht

Ziel dieses Anforderungskataloges ist, dass in den Kantonen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung und Aufsicht der Familienplatzierungs-Organisationen geschaffen oder angepasst werden:

Der Standortkanton der Geschäftsstelle anerkennt die Familienplatzierungs-Organisation als Organisation, die Platzierungen in Pflegefamilien durchführt. Er gewährleistet damit die fachliche Aufsicht und Kontrolle und bezieht das Angebot der Familienplatzierungs-Organisationen in seine Planung mit ein. Um ausserkantonale Platzierungen sicher zu stellen sollen die Familienplatzierungs-Organisationen der IVSE unterstellt werden.

2.5 Organisation

2.5.2 Leitbild

Das Leitbild beinhaltet Aussagen zu: Familienplatzierungs-Organisationsphilosophie, Führungsstruktur, sowie soziale und wirtschaftliche Leitwerte

2.5.3 Konzept Familiäre Fremdunterbringung

Im Konzept enthalten sind Aussagen zu:

- Zielgruppen:
Kinder und Jugendliche mit besonderen Betreuungsbedürfnissen, an deren Begleitung und Erziehung erhöhte Anforderungen gestellt werden und die in einem familiären Rahmen die Chance auf Entwicklung erhalten.
Platzierung:
den Zielen, dem Aufnahmeverfahren, der Auswahl der Pflegefamilien, der fachlichen Begleitung der Platzierung (auf den Ebenen Kind/Jugendliche, Pflegefamilie, Herkunftsfamilie), der Beendigung einer Platzierung, der Qualifikation des Fachpersonals, des Personalschlüssels.
siehe Details dazu in den Punkten 2.6, 2.7, sowie 4

2.5.4 Organigramm

Es besteht ein Organigramm.

Verantwortlichkeiten und Schnittstellen zwischen der Geschäftsleitung, der Leitung/Begleitung/Koordination und der Pflegefamilie sind geregelt.

2.6 Qualifikation des Fachpersonals

Das Fachpersonal (Geschäftsleitung und Fachpersonal der Familienplatzierungs-Organisation) verfügt über eine Ausbildung als SozialarbeiterIn FH/HF, SozialpädagogeIn FH/HF oder einen gleichwertigen Abschluss

Fort- und Weiterbildung: min. 5 Tage pro 2 Jahre

Fallsupervision: mind. 10 pro Jahr

Es liegen Stellenbeschriebe vor.

2.7 Personalschlüssel (Fachpersonal : Kind/Jugendliche)

Der Personalschlüssel der Familienplatzierungs-Organisation muss definiert sein. Dabei ist folgender Richtwert zu beachten (Differenzierung des Personalschlüssels entsprechend Alter Kind/Jugendliche, Auftrag, Konzept, Problemstellung): **zwischen 6-12 platzierte Kinder/Jugendliche pro 100%-Stelle einer Fachperson**

Ausserdem:

- Die Anzahl Stunden der Fachpersonen im Direktkontakt mit Ki/Ju ist ausgewiesen
- Anzahl der Besuche in der Pflegefamilie sowie geografischer Aktionsradius und allfällige Stützpunkte vor Ort sind ebenfalls ausgewiesen
- Die maximale Kinderzahl pro Pflegefamilie ist definiert (In der Regel ein Kind/Jugendlicher pro Pflegefamilie). Die diesbezüglichen Vorgaben der eidgenössischen und ev. kantonalen Verordnungen werden eingehalten.

2.8 Vernetzung der Organisation

Offenlegen der Vernetzung und Zusammenarbeit der einzelnen Familienplatzierungs-Organisation mit anderen Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren Organisationen.

2.9 Beschwerdeweg

Der Beschwerdeweg ist geregelt. Kinder, Jugendliche und ihre Eltern kennen ihre Rechte.

3 Leistungen der Familienplatzierungs-Organisation gegenüber zuweisenden Stellen

3.1 Definition des Angebotes

Leistungsangebot: Wochen- und Dauerpflege, Entlastungsplätze, Krisenintervention (Notfallplätze), Übergangspflegeplätze, etc.

3.2 Aufnahmeprozedere

- Klärung der Indikation (z.B. Berichte der zuweisenden Stelle, psychologische oder medizinische Gutachten, vormundschaftliche oder gerichtliche Beschlüsse)
- Aufnahmegespräch: Klärung des Auftrages der Platzierung mit einweisender Behörde, Herkunftseltern und Kind/Jugendlicher sowie der Familienplatzierungs-Organisation.
- Einbezug der Herkunftsfamilie
- Auswahl der Pflegeeltern für ein bestimmtes Kind (Passung)
- Die Kinder/Jugendlichen werden über die sie betreffenden Veränderungen altersgemäss informiert und wenn immer möglich bei Entscheiden miteinbezogen

3.3 Auftrag

Der Auftrag der einweisenden Behörde an die Familienplatzierungs-Organisation für die Platzierung eines Kindes/Jugendlichen wird schriftlich festgehalten und allen Beteiligten zugestellt. Er ist für alle Beteiligten verbindlich. Darin wird u.a. folgendes geklärt:

- Ziel der Platzierung
- Zuständigkeit für Case Management und Evaluation der vereinbarten Ziele / Hilfeplan
- Rechtliche Voraussetzungen für Platzierung
- Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz (z.B. Haftpflicht, Krankenversicherung, etc.)

Die Verantwortung für die Begleitung der Pflegefamilie liegt bei der Familienplatzierungs-Organisation

3.1 Öffentlichkeitsarbeit

- Erstellen von Informationsmaterial für zuweisende Stellen und Herkunftsfamilien

3.2 Qualitätskontrolle der Platzierung

- Akten- oder Journalführung durch Familienplatzierungsorganisation
- regelmässige Standortbestimmungen mit allen Erziehungsverantwortlichen (2-4 mal pro Jahr)
- Beizug von Fachstellen oder Fachpersonen (Therapie, Arzt, Berufsberatung, etc.)
- Umfragen bei einweisenden Stellen zur Qualität der Platzierungen
- Konzept für das Qualitätsmanagement

4 Leistungen der Familienplatzierungs-Organisation gegenüber Pflegefamilien

4.1 Auswahl der Pflegefamilien

- Besuch der Familie in ihrem Lebensumfeld
- Eignungsabklärung anhand eines standardisierten Bewerbungsverfahren, das im Konzept detailliert beschrieben ist (z.B. Haltung, Kultur und Struktur der Familie, Bewerbung (Lebensbericht, Motivation, etc. der Pflegefamilie), Ressourcen, Erfahrungs- und Ausbildungshintergrund, geografische Lage etc.)
- Einholen von Referenzen bei zuständiger Gemeindebehörde
- Einholen eines Strafregisterauszuges
- Ausschlusskriterien formulieren: z.B. Gewalt, Regelverstösse, Übergriffe

Auswertung, Feststellung und Mitteilung an die BewerberIn über Eignung/ Nichteignung (Erstellen eines individuellen BewerberInnenprofils)

Mit den ausgewählten Pflegefamilien wird eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit getroffen, in der u.a. festgehalten ist, dass sie jeweils nur Kinder und Jugendliche von einer Platzie-

rungsorganisation aufnehmen (keine gleichzeitige Aufnahme von Kindern/Jugendlichen von verschiedenen Familienplatzierungs-Organisationen).

4.2 Qualifizierung der Pflegefamilien für ihre Betreuungsarbeit (Aus- und Weiterbildung)

- Weiterbildungen mit internen und externen Fachpersonen
- Qualifikation durch spezifische Ausbildungen (z.B. Ausbildungsgang für Betreuungsleistungen in der Landwirtschaft (ABL), Zentrum für Systemische Beratung und Therapie Bern (ZSB), Ausbildung Pflegekinderaktion Schweiz/VHPG, etc.)

4.3 Abgeltung an Pflegefamilien

Die Pflegefamilien erhalten für die Betreuung der Kinder/Jugendlichen einen Lohn, sowie für Unterkunft und Verpflegung eine Entschädigung. Für die Dauer der Platzierung sind sie von der Familienplatzierungs-Organisation angestellt oder beauftragt.

4.4 Begleitung der Pflegefamilien (Feinkonzept):

Die Familienplatzierungs-Organisation unterstützt die Pflegefamilien insbesondere mit:

- Praxisberatung, Coaching der Pflegefamilie
- Krisenmanagement (24h-Erreichbarkeit – Piquet)
- Entwicklungsplanung und Standortbestimmungen
- Klare Zuständigkeit der Platzierungsorganisation gegenüber Pflegefamilie /klare Schnittstelle
- Erfahrungsaustausch- und Intervisionsgruppen für Pflegefamilien
- Vermittlung und Reflexion über: Grundwerteorientierung, Weltanschauung, Menschenbild, Gesellschaftsbild, Haltung, Vor- und Leitbilder, Theoriemodelle, etc.
- Rolle Pflegefamilie – Organisation: Befristetes Auftrags- oder Anstellungsverhältnis, Rechtliche Stellung, Vernetzung mit andern Pflegefamilien
- Verantwortlichkeiten der Pflegefamilie: Definition der Sorgfaltspflicht, Schweigepflicht, Informationspflicht
- Umgang lernen mit "schwierigen" Themen: Gewalt, Strafen, Sexualität, Drogen, etc.
- Kontinuierliche Überprüfung und Reflexion des Pflegeverhältnisses
- Akzeptanz und Berücksichtigung der Lebensgeschichte des Kindes/Jugendlichen und der Herkunftsfamilie, Kontakte zur Herkunftsfamilie
- Die Pflegefamilie achtet auf eine gute Vernetzung in Nachbarschaft, Gemeindebehörde und mit der Schule

4.5 Aufsicht

Die Familienplatzierungs-Organisation holt gemäss den kantonalen Vorschriften die Bewilligung für den Pflegeplatz bei der zuständigen Behörde ein. In jedem Fall werden die Behörden informiert

Die Aufsicht über das Pflegeverhältnis liegt bei der Vormundschaftsbehörde und/oder dem Kanton.

28. Juni 2006/Integras Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik

Diese Anforderungen wurden von der Arbeitsgruppe Familienplatzierungen erarbeitet:

- Mirjam Aebischer, Geschäftsführerin Integras
- Peter Grossniklaus, Pflegekinder-Aktion Schweiz, Fachstelle Pflegekinderwesen
- Stephan Immoos, Fachstelle Kinderbetreuung Luzern
- Alex Müller, Jugendgerichtspräsident Bern-Mittelland, Vorstand Integras
- Urs Liljequist, Kinderstation Brüschalde, Männedorf , Vorstand Integras
- Urs Kaltenrieder, Stiftung Integration Emmental
- Olaf Stähli, bruggeboge
- Otto M. Weber, Schweizerische Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Jugendschutz und Jugendhilfe.

Die im Herbst 2005 erarbeiteten Qualitätsstandards für institutionell vernetzte Pflegeplätze wurden in die Anforderungen einbezogen. Dazu nahmen Angela Schmalz, Verein Espoir Zürich und Monika Stillhart, VHPG Wil an einer gemeinsamen Sitzung teil.

28. Juni 2006